

# Speditions-, Transport- und Logistikrecht National und international

**Textsammlung**

**Gesetze – Verordnungen – Übereinkommen – AGB**

Ausgewählt und bearbeitet von  
Vanessa Illerhaus-Bell, Dipl.-Handelslehrerin  
Michael Wagner, Dipl.-Betriebswirt (BA)

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL  
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG  
Düsselberger Straße 23  
42781 Haan-Gruiten



**Europa-Nr.: 73002**

2. Auflage 2024

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-7585-7499-3

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2024 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten  
[www.europa-lehrmittel.de](http://www.europa-lehrmittel.de)

Umschlag, Satz: Cicero Computer GmbH, 53225 Bonn  
Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin  
Umschlagfoto: © phaisarnwong2517 – stock.adobe.com  
Druck: UAB BALTO print, 08217 Vilnius (LT)

## Vorwort zur 2. Auflage

Die Textsammlung „**Speditions-, Transport- und Logistikrecht – international und national**“ beinhaltet alle wichtigen Rechtsgrundlagen für die Speditions- und Logistikbranche. Berücksichtigt wurden in der 2. Auflage die am **1.1.2024 gültigen Gesetze und Verordnungen, Übereinkommen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen**.

Die vorliegende Sammlung ist als Standardwerk ein wichtiges Arbeitsmittel für die Ausbildung und als Nachschlagewerk für

- **Kaufleute für Spedition und Logistikdienstleistung,**
- **Fachkräfte für Lagerlogistik,**
- (angehende) **Fachwirtinnen und Fachwirte für Güterverkehr und Logistik,**
- **Studierende** an Universitäten und Hochschulen mit den **Schwerpunkten Spedition, Transport und Logistik,**
- **Praktikerinnen und Praktiker in Speditions- und Logistikunternehmen** und
- **Verantwortliche in Fachabteilungen der Industrie und des Handels.**

Darüber hinaus ist das Werk für betriebsinterne Schulungen geeignet und – sofern vom Prüfungsgremium zugelassen – zum Einsatz in Zwischen-, Abschluss- und Weiterbildungsprüfungen.

Es gliedert sich in drei Hauptabschnitte:

- 1. Nationale Gesetze und Verordnungen**
- 2. Internationale Verordnungen und Übereinkommen**
- 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Die Auswahl der Texte erfolgte mit Blick auf die **praxisorientierte Einschätzung und Bearbeitung** von Speditions-, Logistik- und Transportrechtsfragestellungen – sowohl im **nationalen** als auch im **internationalen Kontext**.

Weiterhin wurden in der vorliegenden Auflage die Themenbereiche Buchhaltung, Kaufmannseigenschaften und die Rechtsformen der Unternehmung im HGB und die Themenbereiche Kauf und Tausch sowie Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen im BGB ergänzt. Zusätzlich sind in dieser Auflage nun auch die York-Antwerp Rules und das eTiR-Verfahren zu finden.

Aktualisiert wurden das Handelsgesetzbuch, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Güterkraftverkehrsgesetz, die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungs-Ordnung, die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr, die Fahrpersonalverordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes, das Binnenschiffahrtsgesetz, das Gefahrgutbeförderungsgesetz, die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffe, das Umsatzsteuergesetz, die Verordnung Nr. 1071/2009, das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale

Eisenbahnbeförderung von Gütern, der Zollkodex der Europäischen Union, das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR, die AGB Kombiverkehr, die Mauttarife, die Allgemeinen Leistungsbedingungen der DB Cargo und die AGB Umzug. Außerdem wurden die aktuellen und die ab dem 1. Juli 2024 geltenden Mautsätze berücksichtigt.

Aktualisiert und komplettiert wurde die Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr.

Das sichere Auffinden der **Gesetze, Vorschriften, Verordnungen** und **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** gelingt rasch über die gedruckten Handmarken.

Die jeweils mit Paragrafen und Artikel benannte, **strukturierte Inhaltsübersicht** erleichtert den Zugriff auf gesuchte Rechtsgrundlagen. Dagegen wurde der Themenbereich **Unionszollkodex** zugunsten einer besseren Übersichtlichkeit thematisch aufgelistet.

Wir freuen uns über Ihr konstruktives Feedback. Schreiben Sie uns unter [lektorat@europa-lehrmittel.de](mailto:lektorat@europa-lehrmittel.de).

Frühling 2024

Vanessa Illerhaus-Bell und Michael Wagner

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
---------------	---

## 1 Gesetze und Verordnungen

1.1 Handelsgesetzbuch (HGB) .....	17
Erstes Buch. Handelsstand .....	17
Erster Abschnitt. Kaufleute .....	17
Zweiter Abschnitt. Handelsregister; Unternehmensregister .....	17
Dritter Abschnitt. Handelsfirma .....	19
Fünfter Abschnitt. Prokura und Handlungsvollmacht .....	21
Sechster Abschnitt. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge .....	22
Zweites Buch. Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft .....	24
Erster Titel. Errichtung der Gesellschaft .....	24
Erster Abschnitt. Offene Handelsgesellschaft .....	24
Zweiter Titel. Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander .....	24
Dritter Titel. Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten .....	26
Vierter Titel. Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern .....	27
Sechster Titel. Verjährung, Zeitliche Begrenzung der Haftung .....	28
Zweiter Abschnitt. Kommanditgesellschaft .....	28
Dritter Abschnitt. Stille Gesellschaft .....	30
Drittes Buch. Handelsbücher .....	31
Erster Abschnitt. Vorschriften für alle Kaufleute .....	31
Erster Unterabschnitt. Buchführung, Inventar .....	31
Zweiter Unterabschnitt. Eröffnungsbilanz, Jahresabschluß .....	32
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften .....	32
Zweiter Titel. Ansatzvorschriften .....	33
Dritter Titel. Bewertungsvorschriften .....	34
Dritter Unterabschnitt. Aufbewahrung und Vorlage .....	36
Zweiter Titel. Bilanz .....	37
Dritter Titel. Gewinn- und Verlustrechnung .....	38
Viertes Buch. Handelsgeschäfte .....	39
Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften .....	39
Zweiter Abschnitt. Handelskauf .....	39
Dritter Abschnitt. Kommissionsgeschäft .....	40
Vierter Abschnitt. Frachtgeschäft .....	43
Erster Unterabschnitt. Allgemeine Vorschriften .....	43
Zweiter Unterabschnitt. Beförderung von Umzugsgut .....	52
Dritter Unterabschnitt. Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln .....	54
Fünfter Abschnitt. Speditionsgeschäft .....	55

Sechster Abschnitt. Lagergeschäft .....	57
Fünftes Buch. Seehandel .....	60
Erster Abschnitt. Personen der Schifffahrt .....	60
Zweiter Abschnitt. Beförderungsverträge .....	60
Erster Unterabschnitt. Seefrachtverträge .....	60
Erster Titel. Stückgutfrachtvertrag .....	60
Erster Untertitel. Allgemeine Vorschriften .....	60
Zweiter Untertitel. Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes .....	65
Dritter Untertitel. Beförderungsdokumente .....	68
Zweiter Titel. Reisefrachtvertrag .....	71
Zweiter Unterabschnitt. Personenbeförderungsverträge .....	72
Dritter Abschnitt. Schiffsüberlassungsverträge .....	76
Erster Unterabschnitt. Schiffsmiete .....	76
Zweiter Unterabschnitt. Zeitcharter .....	76
Vierter Abschnitt. Schiffsnotlagen .....	78
Erster Unterabschnitt. Schiffszusammenstoß .....	78
Zweiter Unterabschnitt. Bergung .....	78
Dritter Unterabschnitt. Große Haverei .....	82
Fünfter Abschnitt. Schiffsgläubiger .....	83
Sechster Abschnitt. Verjährung .....	85
Siebter Abschnitt. Allgemeine Haftungsbeschränkung .....	86
Achter Abschnitt. Verfahrensvorschriften .....	88
1.2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) .....	89
Buch 1 – Allgemeiner Teil .....	89
Abschnitt 1. Personen .....	89
Abschnitt 3. Rechtsgeschäfte .....	89
Buch 2 – Recht der Schuldverhältnisse .....	90
Abschnitt 1. Inhalt der Schuldverhältnisse .....	90
Titel 1. Verpflichtung zur Leistung .....	90
Titel 2. Verzug des Gläubigers .....	96
Abschnitt 2. Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	97
Abschnitt 8. Einzelne Schuldverhältnisse .....	102
Titel 1. Kauf, Tausch. ....	102
Untertitel 1. Allgemeine Vorschriften. ....	102
Titel 8. Dienstvertrag. ....	106
Titel 9. Werkvertrag und ähnliche Verträge. ....	109
Untertitel 1. Werkvertrag. ....	109
Titel 12. Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag und Zahlungsdienste. ....	113
Untertitel 1. Auftrag. ....	113
Untertitel 2. Geschäftsbesorgungsvertrag. ....	114
Titel 27. Unerlaubte Handlungen. ....	114
Abschnitt 3. Eigentum. ....	114

1.3	Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) .....	116
	1. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften .....	116
	2. Abschnitt. Gewerblicher Güterkraftverkehr .....	117
	3. Abschnitt. Werkverkehr .....	120
	4. Abschnitt. Bundesamt für Logistik und Mobilität .....	120
	5. Abschnitt. Überwachung, Bußgeldvorschriften .....	127
	6. Abschnitt. Gebühren und Auslagen, Ermächtigungen .....	130
1.4	Straßenverkehrsordnung (StVO) .....	132
1.5	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) .....	134
1.6	Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) .....	141
1.7	Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKGrKabotageV) .....	145
	1. Abschnitt. Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftslizenzen .....	145
	2. Abschnitt. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit CEMT- Genehmigungen und CEMT- Umzugsgenehmigungen .....	145
	3. Abschnitt. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit bilateralen Genehmigungen .....	147
	4. Abschnitt. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit Drittstaatengenehmigungen .....	147
	5. Abschnitt. Grenzüberschreitender gewerblicher kombinierter Verkehr .....	148
	5a. Abschnitt. Kabotage .....	150
	6. Abschnitt. Gemeinsame Vorschriften .....	150
	7. Abschnitt. Verfahren zur Erteilung einer Fahrerbescheinigung .....	151
	8. Abschnitt. Ordnungswidrigkeiten, In- und Außerkrafttreten .....	151
1.8	Fahrpersonalverordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (FPersV) .....	153
	Abschnitt 1. Lenk- und Ruhezeiten im nationalen Bereich .....	153
	Abschnitt 2. Organisation .....	156
	Abschnitt 3. Kontrollsystem nach EG-Verordnungen .....	156
	Abschnitt 4. Zentrales Fahrtenschreiberkartenregister .....	159
	Abschnitt 5. Ausnahmen .....	161
	Abschnitt 6. Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) .....	162
	Abschnitt 7. Sonstige Vorschriften .....	162
	Abschnitt 8. Ordnungswidrigkeiten .....	163
	Abschnitt 9. Übergangsvorschriften .....	167
1.9	Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsgesetz – BinSchG) .....	168
	Erster Abschnitt. Schiffseigner .....	168
	Zweiter Abschnitt. Schiffer .....	172
	Dritter Abschnitt. Schiffsmannschaft .....	174

Vierter Abschnitt. Frachtgeschäft. Schiffsüberlassungsverträge .....	175
Fünfter Abschnitt. Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck .....	175
Sechster Abschnitt. Große Haverei .....	175
Siebter Abschnitt. Zusammenstoß von Schiffen. Bergung .....	175
Achter Abschnitt. Schiffsgläubiger .....	176
Neunter Abschnitt. Verjährung .....	178
Zehnter Abschnitt. Schlußbestimmungen .....	178
1.10 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)) .....	179
1.11 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahn und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffe (GVSEB)) .....	186
1.12 Umsatzsteuergesetz (UStG) .....	202
1.13 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) .....	222
Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften .....	222
Zweiter Abschnitt. Werktägliche Arbeitszeit und arbeitsfreie Zeiten .....	222
Dritter Abschnitt. Sonn- und Feiertagsruhe .....	225
Vierter Abschnitt. Ausnahmen in besonderen Fällen .....	227
Fünfter Abschnitt. Durchführung des Gesetzes .....	228
Sechster Abschnitt. Sonderregelungen .....	228
Siebter Abschnitt. Straf- und Bußgeldvorschriften .....	230
Achter Abschnitt. Schlußvorschriften .....	230

## 2 Internationale Übereinkommen

2.1 CMR – Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr .....	235
Kapitel I. Geltungsbereich .....	235
Kapitel II. Haftung des Frachtführers für andere Personen .....	235
Kapitel III. Abschluss und Ausführung des Beförderungsvertrages .....	236
Kapitel IV. Haftung des Frachtführers .....	239
Kapitel V. Reklamationen und Klagen .....	242
Kapitel VI. Bestimmungen über die Beförderung durch aufeinanderfolgende Frachtführer .....	243
Kapitel VII. Nichtigkeit von dem Übereinkommen widersprechenden Vereinbarungen .....	244
Kapitel VIII. Schlußbestimmungen .....	244
2.2 Zusatzprotokoll zur CMR betreffend den elektronischen Frachtbrief .....	246
Schlußbestimmungen .....	247
2.3 Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) .....	250

2.4	Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates .....	255
	Kapitel I. Einleitende Bestimmungen .....	255
	Kapitel II. Fahrpersonal, Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten .....	258
	Kapitel III. Haftung von Verkehrsunternehmen .....	261
	Kapitel IV. Ausnahmen .....	262
	Kapitel V. Überwachung und Sanktionen .....	264
	Kapitel VI. Schlussbestimmungen .....	267
2.5	Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates .....	268
	Kapitel I Allgemeine Bestimmungen .....	268
	Kapitel II Voraussetzungen zur Erfüllung der Anforderungen von Artikel 3 .....	270
	Kapitel III Zulassung und Überwachung .....	274
	Kapitel IV Verwaltungsvereinfachung und -Zusammenarbeit .....	276
	Kapitel V Gegenseitige Anerkennung von Bescheinigungen und anderen Dokumenten .....	279
	Kapitel VI Schlussbestimmungen .....	279
2.6	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße .....	282
2.7	Montrealer Übereinkommen (MÜ) .....	293
	Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen .....	293
	Kapitel II. Urkunden und Pflichten der Parteien betreffend die Beförderung von Reisenden, Reisegepäck und Gütern .....	294
	Kapitel III. Haftung des Luftfrachtführers und Umfang des Schadenersatzes .....	296
	Kapitel IV. Gemischte Beförderung .....	301
	Kapitel V. Luftbeförderung durch einen anderen als den vertraglichen Luftfrachtführer .....	301
	Kapitel VI. Sonstige Bestimmungen .....	302
	Kapitel VII. Schlussbestimmungen .....	303
2.8	Warschauer Abkommen in der Fassung des Haager Protokolls (WA) .....	305
	1. Kapitel. Gegenstand – Begriffsbestimmungen .....	305
	2. Kapitel. Beförderungsscheine .....	305
	1. Abschnitt – Flugschein .....	305
	2. Abschnitt – Fluggepäckschein .....	306
	3. Abschnitt – Luftfrachtbrief .....	306

3. Kapitel. Haftung des Luftfrachtführers .....	308
4. Kapitel. Bestimmungen über gemischte Beförderungen .....	310
5. Kapitel. Allgemeine Vorschriften und Schlussbestimmungen .....	311
2.9 CIM – Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern .....	312
Titel I. Allgemeine Bestimmungen .....	312
Titel II. Abschluss und Ausführung des Beförderungsvertrages .....	313
Titel III. Haftung .....	318
Titel IV. Geltendmachung von Ansprüchen .....	323
Titel V. Beziehungen der Beförderer untereinander .....	325
2.10 Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) .....	327
Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen .....	327
Kapitel II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien .....	328
Kapitel III. Frachtturkunden .....	330
Kapitel IV. Verfügungsrecht .....	331
Kapitel V. Haftung des Frachtführers .....	332
Kapitel VI. Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen .....	334
Kapitel VII. Schranken der Vertragsfreiheit .....	334
Kapitel VIII. Ergänzende Bestimmungen .....	335
Kapitel IX. Erklärungen zum Anwendungsbereich .....	335
Kapitel X. Schlussbestimmungen .....	336
2.11 YORK-ANTWERP RULES 2016 .....	339
2.12 Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung einzelner Regeln über die Konnossemente (Haager-Visby Regeln (HVR)) .....	346
2.13 Internationale Vertragsformeln Incoterms® 2020 by the International Chamber of Commerce (ICC) .....	353
Klauseln für alle Transportarten .....	353
Klauseln für den See- und Binnenschiffstransport .....	373
2.14 Zollkodex der Europäischen Union (UZK) .....	387
Geltungsbereich der zollrechtlichen Vorschriften, Auftrag des Zolls und Begriffsbestimmungen .....	387
Rechte und Pflichten von Personen nach den zollrechtlichen Vorschriften .....	390
Zollvertretung .....	390
Zollrechtliche Entscheidungen .....	391
Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter .....	394
Warenkontrolle .....	394
Gemeinsamer Zolltarif und zolltarifliche Einreihung von Waren .....	395
Warenursprung .....	396
Einfuhrzollschuld .....	397
Ausfuhrzollschuld .....	397

Gemeinsame Vorschriften für die Einfuhr- und die Ausfuhrzollschuld .....	398
Sicherheitsleistung für eine möglicherweise entstehende oder eine entstandene Zollschuld .....	398
Festsetzung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags, Mitteilung der Zollschuld und buchmäßige Erfassung .....	399
Entrichtung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrags .....	399
Erlöschen der Zollschuld .....	400
Summarische Eingangsanmeldung .....	400
Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union .....	401
Gestellung, Entladung und Beschau der Waren .....	401
Vorübergehende Verwahrung von Waren .....	402
Zollrechtlicher Status von Waren .....	402
Überführung von Waren in ein Zollverfahren .....	402
Überprüfung und Überlassung von Waren .....	403
Besondere Verfahren .....	403
Externer und interner Versand .....	404
Unionsversand .....	404
Lagerung .....	405
Freizonen .....	406
Aktive Veredelung .....	406
Passive Veredelung .....	406
Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet der Union .....	407
Ausfuhr und Wiederausfuhr .....	408
<b>2.15 Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen von 1975) .....</b>	<b>409</b>
Kapitel I Allgemeines .....	409
a) Begriffsbestimmungen .....	409
b) Geltungsbereich .....	410
c) Grundsätzliche Bestimmungen .....	410
Kapitel II Ausgabe der Carnets TIR, Haftung der bürgenden Verbände ...	411
Kapitel III Warentransport mit Carnets TIR .....	412
a) Zulassung von Fahrzeugen und Behältern .....	412
b) Durchführung des Transports mit Carnets TIR .....	413
c) Bestimmungen über den Transport außergewöhnlich schwerer oder sperriger Waren .....	414
Kapitel IV Unregelmäßigkeiten .....	415
Kapitel V Erläuterungen .....	416
Kapitel VI Verschiedenes .....	416
Kapitel VII Schlussbestimmungen .....	417
Anlage 11 .....	420

### 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

3.1	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) .....	427
3.2	Logistik-AGB 2019 .....	439
3.3	Internationale Verlade- und Transportbedingungen (IVTB) .....	446
3.4	Standard Conditions (1992) governing the Negotiable FIATA MULTIMODAL TRANSPORT BILL OF LADING .....	455
3.5	DTV-Verkehrshaftungsversicherungs-Bedingungen für die laufende Versicherung .....	460
	Musterbedingungen des GDV .....	460
3.6	Besondere Bedingungen für die Beförderung und Lagerung hochwertiger Güter 2005/2008 .....	467
	Musterbedingungen des GDV .....	467
3.7	Erläuterungen zu Ziff. 7.1.5 zu DTV-Verkehrshaftungsversicherungs – Bedingungen für laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter 2003/2011 .....	469
	Musterbedingungen des GDV .....	469
3.8	Sanktionsklausel zu den DTV-VHV .....	470
	Musterbedingung des GDV .....	470
3.9	Allgemeine Bedingungen für die laufende Versicherung gegen Zoll- und Abgabeforderungen 2005/2018 .....	471
	Musterbedingungen des GDV .....	471
3.10	DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 .....	474
	Musterbedingungen des GDV .....	474
3.11	DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 .....	485
	Bestimmungen für die laufende Versicherung .....	485
	Musterbedingungen des GDV .....	485
3.12	DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 .....	488
	Kriegsklausel .....	488
3.13	DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 .....	490
	Güterfolgeschadenklausel .....	490
	Musterbedingungen des GDV .....	490
3.14	DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011 .....	492
	Vermögensschadenklausel .....	492
	Musterbedingungen des GDV .....	492
3.15	AGB Kombiverkehr 2024 .....	494
3.16	Allgemeine Bedingungen der Internationalen Vereinigung der Gesellschaften für den Kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR) .....	498

3.17	Mautsätze pro Kilometer ab 1. Juli 2024 .....	504
3.18	Allgemeine Leistungsbedingungen der DB Cargo (ALB) .....	506
1	Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) .....	506
2	Bedingungen Ganzzugprodukte .....	510
2.1	Bedingungen Ganzzugprodukte im Wagenladungsverkehr .....	510
2.2	Bedingungen Ganzzugprodukte im Kombinierten Verkehr .....	511
3	Bedingungen für den internationalen Eisenbahnverkehr .....	512
3.1	Bestimmungen der DB Cargo AG für den internationalen Eisenbahnverkehr .....	512
3.2	Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM) .....	513
4	Bestimmungen für Güterwagen anderer Halter .....	516
5	Bedingungen für Abstell- und Serviceleistungen für Kombinierte Verkehre (Abstell Bed KV) .....	517
3.19	AGB Umzug 2022 – Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umzüge und Lagerungen .....	519
3.20	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten Kran + Transport 2020 (AGB-BSK Kran + Transport 2020) .....	522
I.	Allgemeiner Teil .....	522
Anwendungs-/Geltungsbereich und wesentliche Vertragspflichten .....	522	
II.	Besonderer Teil .....	524
1.	Abschnitt – Krangestellung .....	524
2.	Abschnitt – Kranarbeit und Transportleistungen .....	524
3.	Abschnitt – Pflichten des Auftraggebers und Haftung .....	526
III.	Schlussbestimmungen .....	527



# **1. Nationale Gesetze und Verordnungen**



**Handelsgesetzbuch (HGB)**

vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Art. 34 Abs. 1 G v. 22.12.2023 I Nr. 411

– Auszug –

**Erstes Buch. Handelsstand****Erster Abschnitt. Kaufleute**

**§ 1** (1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

(2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

**§ 2** Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma auch auf Antrag des Unternehmers statt, sofern nicht die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 eingetreten ist.

**§ 3** (1) Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft finden die Vorschriften des § 1 keine Anwendung.

(2) Für ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt § 2 mit der Maßgabe, daß nach Eintragung in das Handelsregister eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften stattfindet, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten.

(3) Ist mit dem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft ein Unternehmen verbunden, das nur ein Nebengewerbe des land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens darstellt, so finden auf das im Nebengewerbe betriebene Unternehmen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

**§ 4 (weggefallen)**

**§ 5** Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei.

**§ 6** (1) Die in betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung.

(2) Die Rechte und Pflichten eines Vereins, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt, bleiben unberührt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen.

**§ 7** Durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, nach welchen die Befugnis zum Gewerbebetrieb ausgeschlossen oder von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, wird die Anwendung der die Kaufleute betreffenden Vorschriften dieses Gesetzbuchs nicht berührt.

**Zweiter Abschnitt. Handelsregister; Unternehmensregister**

**§ 8 Handelsregister.** (1) Das Handelsregister wird von den Gerichten elektronisch geführt.

(2) Andere Datensammlungen dürfen nicht unter Verwendung oder Beifügung der Bezeichnung „Handelsregister“ in den Verkehr gebracht werden.

**§ 8a Eintragungen in das Handelsregister; Verordnungsermächtigung.** (1) Eine Eintragung in das Handelsregister wird wirksam, sobald sie in den für die Handelsregistereintragen bestimmten Datenspeicher aufgenommen

ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die elektronische Führung des Handelsregisters, die elektronische Anmeldung, die elektronische Einreichung von Dokumenten sowie deren Aufbewahrung zu treffen, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 387 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende

Vorschriften erlassen werden. Dabei können sie auch Einzelheiten der Datenübermittlung regeln sowie die Form zu übermittelnder elektronischer Dokumente festlegen, um die Eignung für die Bearbeitung durch das Gericht sicherzustellen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

**§ 8b Unternehmensregister.** (1) Das Unternehmensregister wird vorbehaltlich einer Regelung nach § 9a Abs. 1 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz elektronisch geführt.

(2) Über die Internetseite des Unternehmensregisters sind zugänglich:

1. Eintragungen im Handelsregister und zum Handelsregister eingereichte Dokumente;
2. Eintragungen im Genossenschaftsregister und zum Genossenschaftsregister eingereichte Dokumente;
3. Eintragungen im Partnerschaftsregister und zum Partnerschaftsregister eingereichte Dokumente;
4. Unterlagen der Rechnungslegung und Unternehmensberichte, die nach diesem Gesetz, dem Publizitätsgesetz, dem Eisenbahnregulierungsgesetz, dem Energiewirtschaftsgesetz, dem Entgelttransparenzgesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Telekommunikationsgesetz, dem Vermögensanlagegesetz oder dem Wertpapierhandelsgesetz offengelegt wurden, mit Ausnahme der zur dauerhaften Hinterlegung eingestellten Unterlagen;
5. gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen im Bundesanzeiger;
6. im Aktionärsforum veröffentlichte Eintragungen nach § 127a des Aktiengesetzes;
7. Veröffentlichungen von Unternehmen nach dem Wertpapierhandelsgesetz oder dem Vermögensanlagegesetz im Bundesanzeiger, von Bietern, Gesellschaften, Vorständen und Aufsichtsräten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz im Bundesanzeiger sowie Veröffentlichungen nach der Börsenzulassungs-Verordnung im Bundesanzeiger;
8. Bekanntmachungen und Veröffentlichungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften nach dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Investmentgesetz und dem Investmentsteuergesetz im Bundesanzeiger;
9. Veröffentlichungen und sonstige der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Informationen nach den §§ 5, 26 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 1, den §§ 41, 46 Absatz 2, den §§ 50, 51 Absatz 2 und § 127 des Wertpapierhandelsgesetzes, sofern die Veröffentlichung

nicht bereits über Nummer 7 in das Unternehmensregister eingestellt wird;

10. Mitteilungen über kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sofern die Veröffentlichung selbst nicht bereits über Nummer 7 oder Nummer 9 in das Unternehmensregister eingestellt wird;
11. Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte nach § 9 der Insolvenzordnung, ausgenommen Verfahren nach dem Zehnten Teil der Insolvenzordnung;
12. Registerbekanntmachungen aus dem Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister;
13. Bekanntmachungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 107 Absatz 1 Satz 6, § 109 Absatz 2 Satz 1 und 5, Absatz 3 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes und nach § 31 Absatz 4 des Vermögensanlagegesetzes.

(3) Zur Einstellung in das Unternehmensregister sind dem Unternehmensregister zu übermitteln:

1. die Daten nach Absatz 2 Nummer 5 bis 8 durch den Betreiber des Bundesanzeigers,
2. die Daten nach Absatz 2 Nummer 4, 9 und 10 sowie diejenigen Unterlagen, die dauerhaft hinterlegt werden sollen, durch den jeweils Offenlegungs- oder Veröffentlichungspflichtigen oder den von ihm mit der Veranlassung der Offenlegung oder Veröffentlichung beauftragten Dritten,
3. die Daten nach Absatz 2 Nummer 13 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Landesjustizverwaltungen übermitteln die Daten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 11 und 12 zum Unternehmensregister, soweit die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über die Internetseite des Unternehmensregisters erforderlich ist. Die das Unternehmensregister führende Stelle stellt dem Betreiber des Bundesanzeigers die nach Satz 2 von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Daten zur Verfügung, soweit dies für die Erfüllung der Aufgabe der Zuordnung von Einreichungen beim Betreiber des Bundesanzeigers nach Absatz 2 Nummer 5 bis 8 erforderlich ist. Die Daten dürfen vom Betreiber des Bundesanzeigers nur für diese Zwecke verwendet werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht die Übermittlung der Veröffentlichungen und der sonstigen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen nach den §§ 5, 26 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 1, den §§ 41, 46 Absatz 2, den §§ 50, 51 Absatz 2, § 114 Absatz 1 bis § 116 Absatz 2, den §§ 117, 118 Absatz 4 und § 127 des Wertpapierhandelsgesetzes an das Unternehmensre-

gister zur Einstellung und kann Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchsetzung geeignet und erforderlich sind. Die Bundesanstalt kann die gebotene Übermittlung der in Satz 5 genannten Veröffentlichungen, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen und Mitteilung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen, wenn die Übermittlungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt wird. Für die Überwachungstätigkeit der Bundesanstalt gelten § 6 Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 15 und 16, die §§ 13, 18 und 21 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.

(4) Die Führung des Unternehmensregisters schließt die Erteilung von Ausdrucken sowie die Beglaubigung entsprechend § 9 Abs. 3 und 4 hinsichtlich der im Unternehmensregister eingestellten Unterlagen der Rechnungslegung und Unternehmensberichte im Sinn des Absatzes 2 Nr. 4 ein.

(5) Die Führung des Unternehmensregisters schließt auch den Informationsaustausch nach § 9c ein.

**§ 12 Anmeldungen zur Eintragung und Einreichungen.** (1) Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Anstelle der Vollmacht kann die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung eingereicht werden. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge soweit tunlich durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

(2) Dokumente sind elektronisch in einem maschinenlesbaren und durchsuchbaren Datenformat einzureichen. Ist eine Urschrift oder eine einfache Abschrift einzureichen oder ist für das Dokument die Schriftform bestimmt, genügt die Übermittlung einer elektronischen Aufzeichnung; ist ein notariell beurkundetes

Dokument oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift einzureichen, so ist ein mit einem einfachen elektronischen Zeugnis (§ 39a des Beurkundungsgesetzes) versehenes Dokument zu übermitteln.

**§ 14** Wer seiner Pflicht zur Anmeldung oder zur Einreichung von Dokumenten zum Handelsregister nicht nachkommt, ist hierzu von dem Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro nicht übersteigen.

**§ 15** (1) Solange eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekanntgemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war.

(2) Ist die Tatsache eingetragen und bekanntgemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen. Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, daß er die Tatsache weder kannte noch kennen mußte.

(3) Ist eine einzutragende und bekanntgemachte Tatsache unrichtig eingetragen, so kann sich ein Dritter demjenigen gegenüber, in dessen Angelegenheit die Tatsache einzutragen war, auf die eingetragene Tatsache berufen, es sei denn, dass er die Unrichtigkeit kannte.

(4) Für den Geschäftsverkehr mit einer in das Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz oder Hauptniederlassung im Ausland ist im Sinne dieser Vorschriften die Eintragung und Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung entscheidend.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden im Hinblick auf die im Registerblatt einer Kapitalgesellschaft eingetragenen Informationen über eine Zweigniederlassung der Gesellschaft im Ausland.

### Dritter Abschnitt. Handelsfirma

**§ 17** (1) Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

(2) Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

**§ 18** (1) Die Firma muß zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.

(2) Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen. Im Verfahren vor dem Registergericht wird die Eignung zur Irreführung nur berücksichtigt, wenn sie ersichtlich ist.

**§ 19** (1) Die Firma muß, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, enthalten:

1. bei Einzelkaufleuten die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere „e.K.“, „e.Kfm.“ oder „e.Kfr.“;
2. bei einer offenen Handelsgesellschaft die Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung;
3. bei einer Kommanditgesellschaft die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung.

(2) Wenn in einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet, muß die Firma, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.

### § 20 (weggefallen)

**§ 21** Wird ohne eine Änderung der Person der in der Firma enthaltene Name des Geschäftsinhabers oder eines Gesellschafters geändert, so kann die bisherige Firma fortgeführt werden.

**§ 22** (1) Wer ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma, auch wenn sie den Namen des bisherigen Geschäftsinhabers enthält, mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

(2) Wird ein Handelsgeschäft auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses übernommen, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

**§ 23** Die Firma kann nicht ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräußert werden.

**§ 24** (1) Wird jemand in ein bestehendes Handelsgeschäft als Gesellschafter aufgenommen oder tritt ein neuer Gesellschafter in eine Handelsgesellschaft ein oder scheidet aus einer solchen ein Gesellschafter aus, so kann ungeachtet dieser Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden, auch wenn sie den Namen des bisherigen Geschäftsinhabers oder Namen von Gesellschaftern enthält.

(2) Bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, bedarf es zur Fortführung der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben.

**§ 25** (1) Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

(2) Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist.

(3) Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekanntgemacht worden ist.

**§ 26** (1) Ist der Erwerber des Handelsgeschäfts auf Grund der Fortführung der Firma oder auf Grund der in § 25 Abs. 3 bezeichneten Kundmachung für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten haftbar, so haftet der frühere Geschäftsinhaber für diese Verbindlichkeiten nur, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren fällig und daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Die Frist beginnt im Falle des § 25 Abs. 1 mit dem Ende des Tages, an dem der neue Inhaber der Firma in das Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung eingetragen wird, im Falle des § 25 Abs. 3 mit dem Ende des Tages, an dem die Übernahme kundgemacht wird. Die für die Verjährung geltenden §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art bedarf es nicht, soweit der frühere Geschäftsinhaber den Anspruch schriftlich anerkannt hat.